

B. Wohlfahrtspolizeiliche Einrichtungen und Bestimmungen.

Nach dem zwischen dem Königl. Ministerium des Innern und der hiesigen Stadtgemeinde unterm 31. Jan. 1853 vollzogenen Receß werden durch den hiesigen Stadtrath nachgenannte Gegenstände der Wohlfahrtspolizei verwaltet:

I. Aufsicht auf Kirchen und Schulen.
Nämlich: 1) Aufsicht wegen der Sabbathfeier. (Die Erörterung und Bestrafung der Uebertretung in Bezug auf öffentliche Lustbarkeiten zc. ist Sache der Sicherheitspolizei.) 2) Aufsicht auf den Schulbesuch der Kinder; 3) dgl. auf öffentliche und Privatschulen; 4) Unterbringung verwilderter Kinder unter 14 Jahren in Correctionsanstalten; 5) Aufsicht über die weltlichen Angelegenheiten der verschiedenen Religionsgesellschaften; 6) Aufrechterhaltung der in Betreff der Hochzeiten, Taufen, Leichenbegängnisse zc. bestehenden Gesetze, Anstellung von Grabebittern, Heimbürgerinnen zc.

II. Gesundheits-Polizei. Diese schließt in sich: 7) Aufsicht auf die Medicinalpflege und den Medicamentenhandel; 8) dgl. auf das Impfwesen, Anstellung der Impfarzte; 9) Anstellung der Hebammen; 10) Vorkehrungen bei ausbrechenden Epidemien; 11) Vorkehrungen bei Thierkrankheiten zc.; 12) Aufsichtsführung auf ungesunde Wohnungen; 13) dgl. auf Topfgeschirr rücksichtlich schädlicher Glasur; 14) Aufsicht auf das Feilbieten von Recepten und Medicamenten; 15) Sorge für Krankenanstalten; 16) Unterbringung in Heil- und Versorgungsanstalten; 17) Sorge wegen der Nahrungsmittel, das Einbringen und den Verkauf derselben; 18) Aufsicht bezüglich der zu frühen oder zu späten Beerdigung; 19) Rettungsanstalten bei Eisfahrten und Ueberschwemmungen; 20) Maßregeln gegen das Herabfallen oder Werfen von Gegenständen aller Art; 21) Aufsicht auf den Transport des Schlachtviehes, und die Schlachthöfe; 22) dgl. über die öffentlichen Flußbäder, Schwimmanstalten, Badeanstalten zc.; 23) Maßregeln gegen tolle, heißige und lärmende Hunde; 24) Bestrafung der Besitzer von gefährlichen oder die Umgebung störenden Thieren; 25) Maßregeln gegen das Einbringen kranker Thiere zum Verkauf; 26) Aufsicht auf die Räumung der Cloaken, die Schleusen zc.; 27) Verfügung wegen Vertilgung der Maikäfer und Raupen.

III. Gewerbs-Polizei, ingleichen Taxen.
Als: 28) Erlaubnißertheilung zu Bier-, Branntwein-, Kaffee-, Weinschank, zu Speise- und Gastwirthschaften und zum Beherbergen und Ausspannen. (Die Erlaubniß darf ohne Zustimmung der Sicherheits-Polizeibehörde nicht ertheilt werden.) 29) Aufsicht auf Innungen und Gewerbe; 30) Beseitigung der Zwistigkeiten zwischen Lehrherren, Gesellen und Lehrlingen; 31) Aufsicht über bestehende Taxen für Gewerbetreibende, Schiffer und Chaisenträger und Bestrafung der Contravenienten; 32) Aufsicht auf den Hausirhandel; 33) dgl. auf das Einpacken von Lebensmitteln zc.; 34) dgl. auf Gewerbsunternehmungen, bei welchen Dampfkessel verwendet werden; 35) dgl. auf die Affecuranz-Anstalten; 36) dgl. über Fischen und Angeln.

IV. Markt-Polizei. Umfaßt: 37) Aufrechterhaltung der Marktordnung; 38) Aufsicht auf das Hörterwesen; 39) auf den Getreidehandel; 40) Verhütung des Vor- und Aufkaufs und der Uebertheuerung der Lebensmittel; 41) Aufsicht auf Maaß und Gewicht zc.; 42) auf den Victualienhandel; 43) auf das Brauwesen.

V. Bau- und Straßen-Polizei. Begreift in sich: 44) Aufsicht auf städtische und Privatbaue; 45) Beseitigung von gefahrdrohenden Baulichkeiten; 46) Instand- und Reinhaltung der Straßen, Promenaden, Plätze, Brücken, Dachrinnen, Abfallrohre zc.; 47) Aufsicht auf die öffentlichen Brunnen, sowie die Wasserleitung überhaupt; 48) auf das Trocknen und Breiten der Wäsche und Betten, Ausklopfen der Teppiche, Reinigen der Ofenrohre zc.; 49) auf die nächtliche Beleuchtung.

VI. Feuer-Polizei. Hierher gehören: 50) Aufsicht auf die Löschanstalten und Leitung derselben bei entstandenem Feuer; 51) Aufsicht auf die Feuerungsanlagen; 52) auf das Schornsteinfegerwesen; 53) Besorgung der Brandversicherungs-Angelegenheiten; 54) Aufsicht über Gebrauch des Feuers und Lichts, auf Tabakrauchen an feuergefährlichen Orten, über Transport, Verkauf und Aufbewahrung von Pulver, Feuerwerksgegenständen, Zündrequisiten zc.

VII. 55) Leitung des städtischen Armentwesens,
VIII. 56) Heimathsachen,
IX. 57) Recrutirungsangelegenheiten.

(Wegen Vertheilung der wohlfahrtspolizeilichen Geschäfte vergl. Abschnitt III. S. 76 flgde.)

Regulative und Bekanntmachungen in Bezug auf Wohlfahrtspolizei und andere stadträthliche Verwaltungszweige.

I. Aufsicht auf Kirchen und Schulen betr.

1) Es wird die gesetzliche Vorschrift eingeschärft, daß jedes Kind bei Vermeidung einer Geldbuße von Einem Thaler für jede Woche der längeren Verzögerung, nach Befinden Anwendung von Zwangsmaßregeln, binnen längstens sechs Wochen von Zeit der Geburt zur Taufe zu bringen, ingleichen in den ersten acht Tagen nach der Geburt bei einer Geldstrafe von Einem Thaler die erforderliche Anzeige an den Kirchenbuchführer zu erstatten ist. Bef. v. 16. Juni 1856. (In Gemeinschaft mit dem Superintendenten.)

2) Nach dem Volksschulgesetz vom 6. Juni 1835 soll jedes Kind einen achtjährigen Schulunterricht genossen und nachgewiesen haben, bevor es zur Confirmation gelangen kann, was auch auf Privatunterricht und Privatschulanstalten Bezug haben soll. In den öffentlichen Schulen Dresdens findet nur eine einmalige Aufnahme der Kinder in die Schule — zu Ostern — und daher auch nur einmal im Jahre zu derselben Zeit deren Entlassung und Confirmation statt. Alle schulpflichtigen Kinder sind bei Vermeidung einer Ordnungsstrafe von 1—5 Thln. jedes Jahr anzuzeigen. Ingleichen haben nach § 6 des Gesetzes vom 1. Nov. 1836 Ehe-